Bundesrat **Drucksache** **328/1/97**

23.06.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu **Punkt ....** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 11)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - einzufügen:

'01. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 darf der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke aufgrund einer Absprache anwendungsfertige Zytostatikazubereitungen, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt worden sind, unmittelbar an den anwendenden Arzt abgeben." '

Ausgeliefert am
24. JUNI 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Folgeänderungen:

- In der Begründung ist in Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" folgender Absatz 3 anzufügen:

  "Bei dieser Gelegenheit soll für Zytostatika eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Ausnahmeregelung vom Absprachеverbot geschaffen werden."

- In der Begründung ist in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" vor der Begründung "Zu Nr. 1 (§ 12a - neu -)" folgende Begründung einzufügen:

  "Zu Nr. 01 (§ 11 Abs. 2 - neu -)

  Die sachgerechte Herstellung von Zytostatikazubereitungen erfordert eine besondere personelle, räumliche und apparative Ausstattung, die nicht jeder Apotheke zur Verfügung steht. Da infolgedessen nur einzelne Apotheken in der Lage sind, Verschreibungen von Zytostatikazubereitungen ordnungsgemäß auszuführen, und im Hinblick darauf, daß aus Sicherheitsgründen diese Zubereitungen grundsätzlich nicht den Patienten ausgehändigt werden sollen, ist es geboten, hier eine Ausnahme vom Absprachеverbot zwischen Apothekenleitern und Ärzten vorzusehen."

  Begründung (nur für das Plenum):

  Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 01 wird verwiesen.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 12 a Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke darf mit dem Träger von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes einen schriftlichen Vertrag zur Versorgung von Bewohnern nahegelegener Heime mit Arzneimitteln schließen."

Begründung (nur für das Plenum):

Ein Verweis auf § 11 ApG ist unnötig, da keine Ausnahme von § 11 ApG vorliegt. Dieser sieht lediglich Verträge mit Ärzten oder anderen Personen vor, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen. Vertragspartner der Apotheken ist bei der Versorgung von Heimbewohnern der Träger von Heimen. Aus dem Sachzusammenhang mit § 14 Abs. 6 ApG ist erkennbar, daß sich Altenheime nicht mit der Behandlung von Krankheiten befassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 14 Abs. 4 Satz 3 das Wort "Verabreichung" durch das Wort "Anwendung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten:

Es soll sich bei der Abgabe nicht um eine Mitgabe zur späteren Anwendung handeln, sondern um die direkte Anwendung am Patienten durch den behandelnden Arzt. Der Begriff "Verabreichung" ist weder apothekenrechtlich noch arzneimittelrechtlich definiert und könnte daher bei seiner Auslegung zu Abgrenzungsproblemen führen. Bei Verwendung des Begriffs "Anwendung", der durch das Arzneimittelgesetz eingeführt ist, ist die erforderliche Rechtsklarheit gewährleistet.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 14 Abs. 4 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 3 - neu - folgender Satz 4 - neu - eingefügt:

"In dringenden Fällen darf bei der Entlassung von Personen nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln aus Beständen der Krankenhausapotheke mitgegeben werden, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt." '

Folgeänderungen:

- In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

  "3. In § 14 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 zu Sätzen 5 und 6."

- In der Begründung ist in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Begründung "Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 3 - neu -)" folgende Begründung einzufügen:

  "Zu Nr. 2a (§ 14 Abs. 4 Satz 4 - neu -)

  Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses mit Arzneimitteln sollte insoweit in den ambulanten Bereich vorgeschoben werden, als in dringenden Fällen bei der Entlassung eines Patienten die zur Überbrückung erforderliche Menge an Arzneimitteln für das Wochenende oder den Feiertag aus den Beständen der Krankenhausapotheke mitgegeben werden kann. Damit soll erreicht werden, daß der Patient nicht umgehend nach der Entlassung zum Wochenende oder Feiertag einen niedergelassenen Arzt und eine öffentliche Apotheke aufsuchen muß. Darüber hinaus können hierdurch zusätzliche Kosten gespart werden. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung werden die Voraussetzungen hierfür geschaffen."

Begründung (für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung zu § 14 Abs. 4 Satz 4 - neu - wird verwiesen.

...

B

5. Der **federführende Gesundheitsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Frau Senatorin Beate Hübner (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

*